

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Volksbefragung 2013

Informationen für Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben

Was haben Sie zu tun, wenn Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig sind und bei der Volksbefragung am 20. Jänner 2013 teilnehmen wollen?

In diesem Fall **benötigen Sie unbedingt eine Stimmkarte.**

Wo können Sie die Ausstellung einer Stimmkarte beantragen?

Sie müssen bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, mündlich (jedoch nicht telefonisch) oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde) **die Ausstellung einer Stimmkarte beantragen. Dabei haben Sie gleichzeitig bekanntzugeben, dass Sie vor einer besonderen Wahlbehörde stimmen wollen. Dies müssen Sie auf dem Antrag zusätzlich anführen. Der Antrag** auf Ausstellung einer Stimmkarte sowie die Vormerkung für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde **kann beginnend mit dem Tag der Anordnung der Volksbefragung gestellt werden.**

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Stimmkarte keinesfalls im Bundesministerium für Inneres beantragen können!

Sofern Sie anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2010 die amtswegige Zustellung einer Wahlkarte/Stimmkarte noch nicht angefordert haben, können Sie diese anlässlich der Volksbefragung 2013 schriftlich beantragen. Sie können dafür das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Antragsformular verwenden. Dieses finden Sie zum Ausfüllen und Ausdrucken auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter

<http://www.bmi.gv.at/volksbefragung>

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Stimmkarte beantragt werden?

Schriftlich können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte entweder bis zum **4. Tag vor der Volksbefragung (Mittwoch, 16. Jänner 2013)** oder, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine durch Sie bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum **2. Tag vor der Volksbefragung (Freitag, 18. Jänner 2013, 12.00 Uhr)** stellen. Mündlich (jedoch nicht telefonisch) kann eine Stimmkarte bis zum **2. Tag vor der Volksbefragung (Freitag, 18. Jänner 2013, 12.00 Uhr)** beantragt werden.

Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Sollten Sie Ihre Stimmkarte bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, persönlich beantragen, so benötigen Sie dazu ein Identitätsdokument, idealerweise einen **amtlichen Lichtbildausweis** (z.B. Pass, Führerschein). Der Meldezettel ist kein Identitätsnachweis! Wenn Sie Ihre Stimmkarte schriftlich beantragen, müssen Sie Ihre Identität auf andere Weise glaubhaft machen (z.B. durch Angabe der Passnummer, durch die Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde). Bei einer elektronischen Einbringung können Sie den Antrag, sofern dies vorgesehen ist, auch digital signieren. Stimmkarten werden „eingeschrieben“ zugesendet, es sei denn, die elektronische Anforderung war digital signiert oder die Stimmkarte wurde persönlich beantragt.

Wie können Sie am Tag der Volksbefragung stimmen?

Aufgrund Ihres Antrags werden Sie am Tag der Volksbefragung, das ist der 20. Jänner 2013, zum Zweck der Stimmabgabe von einer besonderen Wahlbehörde in der Unterkunft, in der Sie sich aufhalten, **besucht**. Der Besuch erfolgt innerhalb der in der Gemeinde Ihres Aufenthaltsortes vorgesehenen Wahlzeit.

Sorgen Sie bitte dafür, dass die **Eingangstür** für den Besuch der besonderen Wahlbehörde **geöffnet** wird. Ihre **Stimmkarte und eine zur Feststellung Ihrer Identität geeignete Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung** (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein, alle amtlichen Lichtbildausweise, nicht jedoch den Meldezettel) **halten Sie bitte bereit**.

Wie ist vorzugehen, wenn Sie ohne fremde Hilfe nicht stimmen können?

Sollten Sie **blind, schwer sehbehindert, gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig** oder in der Weise sinnesbehindert sein, dass Ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, so dürfen Sie sich von einer **Vertrauensperson, die Sie sich selbst auswählen können**, bei der Wahlhandlung helfen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde.

Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie am Tag der Volksbefragung das Wahllokal doch selbst aufsuchen können?

Sollte sich vor dem Befragungstag herausstellen, **dass Sie das Wahllokal doch selbst aufsuchen können**, so müssen Sie die **Gemeinde**, in deren Bereich Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig waren, rechtzeitig davon **verständigen**, dass Sie auf einen Besuch durch die besondere Wahlbehörde verzichten.

Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie sich in einer Anstalt befinden?

Wenn Sie gehfähige(r) Patient(in) einer Heil- und Pflegeanstalt sind und für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes besondere Wahlsprengel errichtet wurden, haben Sie die Möglichkeit, vor der dort errichteten Wahlbehörde zu stimmen. Sollten Sie vor einer solchen Wahlbehörde nicht erscheinen können, so wird Sie diese auf Ihrem Zimmer aufsuchen.

Wenn Sie **in einem gerichtlichen Gefangenenhaus, in einer Strafvollzugsanstalt, im Maßnahmenvollzug oder sonst in einem Haftraum untergebracht** sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Stimmberechtigten, die nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Zusätzliche Informationen können auch dem Aufdruck auf der Stimmkarte und dem der Stimmkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“ entnommen werden.